

**Satzung  
des  
Städtepartnerschaftsverein Alsfeld e. V.**

**Gründungsgedanke**

Der politisch und weltanschaulich neutrale Verein soll federführend die freundschaftlichen Beziehungen zu den Alsfelder Partnerstädten fördern, alle Vereine, Institutionen, Schulen und Privatpersonen in Partnerschaftsfragen unterstützen, besonderes Augenmerk auf den Jugendaustausch richten und einen Beitrag zur Völkerverständigung im europäischen Sinne leisten.

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Städtepartnerschaftsverein Alsfeld e. V."

Sitz des Vereins ist: 36304 Alsfeld.

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen sowie der Stadt Alsfeld eingetragen werden.

**§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Unterstützung und die Pflege des Gedankens der Völkerverständigung und der gegenseitigen Toleranz im Sinne der bestehenden Städtepartnerschaften und –freundschaften und deren weiterer Ausbau.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Förderung von vielfältigen Kontakten aller Bevölkerungsschichten auf den Gebieten sozialer, kultureller, sportlicher, wirtschaftlicher und kommunaler Beziehungen,
- alle Einwohner, besonders aber Vereine und Schulen der Stadt in Partnerschaftsfragen zu beraten und zu unterstützen,
- den Austausch mit Bürgern der jetzigen Partnerstädte zu pflegen, wobei eine Ausdehnung auf andere Städte in anderen Ländern möglich ist,

Der Städtepartnerschaftsverein Alsfeld nimmt die Aufgabe der Partnerschaftspflege mit den Partner- und befreundeten Städten im Wesentlichen im Auftrag der Stadt Alsfeld (vertreten durch die Stadtverordnetenversammlung und den Magistrat) wahr, welche die einzelnen Partnerschafts- und Freundschaftsverträge abgeschlossen haben.

Der Verein ist überparteilich und selbstlos tätig. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen werden, die die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Ableben
2. Austritt
3. förmliche Ausschließung, die durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann. Das betroffene Mitglied hat das Recht, vom Vorstand angehört zu werden.

Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied das Ansehen und die Belange des Vereins schädigt oder gegen die Satzung oder ihre Nebenordnungen oder die Beschlüsse der Organe des Vereins verstößt. Die Gründe des Ausschlusses sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist die Anrufung der ordentlichen Mitgliederversammlung möglich, die endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Der Austritt ist dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Er kann im Verlauf eines Geschäftsjahres nur bis längstens zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres vorgenommen werden und wirkt mit Ende des laufenden Geschäftsjahres.

### **§ 4 Beitrag, Geschäftsjahr**

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragsordnung durch die Hauptversammlung festgesetzt. Dabei wird in der Beitragsordnung unterschieden zwischen dem Beitrag für Einzelmitglieder, Familienmitglieder und juristischen Personen. Die Beiträge sind mit dem Beginn des Geschäftsjahres fällig und im Voraus zu entrichten. Sie werden in der Zeit zwischen dem 01.01. und dem 31.01. eines Jahres vom angegebenen Konto des Mitgliedes per Lastschriftverfahren abgebucht. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Ausnahmen zu bewilligen.

Für im Verlauf eines Jahres neu eingetretene Mitglieder wird jeweils ein Jahresbeitrag erhoben.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. - 31.12.).

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bestehen keinerlei Ansprüche des/der Mitgliedes/er auf das Vermögen des Vereins.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden
2. einem/r Stellvertreter/in
3. dem/der Kassenwart/in
4. dem/der Schriftführer/in
5. bis zu fünf Beisitzern/innen
6. dem/der Bürgermeister/in bzw. dessen/deren Stellvertreter/in. Der Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter gehören dem Vorstand kraft Amtes an, sofern er nicht dem gewählten Vorstand angehört.

Sie sind alle gleichberechtigte Vorstandsmitglieder.

Eventuell ist noch ein/e Pressewart/in zu bestimmen, falls dessen/deren Aufgaben nicht von einem der Vorstandsmitglieder übernommen werden.

Der Vorstand zieht bei Bedarf zu seinen Sitzungen weitere Vertreter der Stadt, der Vereine, der Jugend, der Schulen oder andere sachverständige Bürger hinzu.

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied während der laufenden Wahlperiode aus dem Vorstand ausscheidet, ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für die Restdauer der Periode eine Ersatzperson zu wählen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt kein gültiger Beschluss zustande.

## **§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand beruft und leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich oder per elektronischer Mail mit Angabe der Tagesordnung.

Der/die Schriftführer/in hat über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der/die Kassenwart/in verwaltet die Kasse und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/Sie hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er/sie nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Auszahlungen für Vereinszwecke darf er/sie nur mit Gegenzeichnung des/der Vereinsvorsitzenden leisten.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit

### **§ 8 Vertretung des Vereins**

Vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende zusammen mit seinem /ihrem/r Stellvertreter/in. In dessen/deren Verhinderungsfall treten in der Reihenfolge der Vorstandsbezeichnung in § 6 dieser Satzung der/die Kassenwart/in oder der/die Schriftführer/in.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung, die im ersten Quartal jeden Geschäftsjahres abgehalten wird, nimmt den Jahresbericht, den Rechenschaftsbericht des/der Kassenwart/in und den Bericht der Kassenprüfer entgegen und beschließt über:

1. die Entlastung des Vorstandes,
2. die Neuwahl des Vorstandes (turnusmäßig) und der Kassenprüfer
3. Anträge

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich oder per elektronischer Mail mit Angabe der Tagesordnung.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Schriftform bei dem Vorstand einzureichen.

Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangen.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf.

Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über Abstimmungen (offen oder geheim) entscheidet die Versammlung.

Wahlen erfolgen, soweit nicht widersprochen wird, durch Handzeichen.

Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Vorsitzenden und Schriftführer/in zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Ausschuss bestellen, der dem Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte beratend und unterstützend zur Seite steht.

### **§ 10 Kassenführung und Kassenprüfung**

Der/Die Kassenwart/in hat die Kasse des Vereins nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Über alle Einnahmen und Ausgaben hat er/sie Buch zu führen und Belege aufzubewahren. Am Ende des Geschäftsjahres hat er/sie die Kasse abzuschließen, den Abschluss durch die Kassenprüfer prüfen zu lassen und den Kassenabschluss mit Prüfungsvermerk der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Beim Eingehen von Verbindlichkeiten des Vereins über den Betrag von 500,00 Euro hinaus ist ein vorheriger Beschluss des Vorstandes herbeizuführen. Der Beschluss muss mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst werden.

Zur Prüfung der Kassengeschäfte sind von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Kassenprüfer haben insbesondere die Aufgabe,

- den jährlichen Kassenabschluss eingehend zu prüfen.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann sich auflösen, wenn

- der Vereinszweck entfallen ist
- der Vorstand den Antrag auf Auflösung stellt
- mindestens 40% der Mitglieder den Antrag auf Auflösung stellen

Über die Auflösung entscheidet die innerhalb von vier Wochen nach Antragsstellung einzuberufende Mitgliederversammlung. An dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens 2/3 der noch vorhandenen Mitglieder teilnehmen und 3/4 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.

Erreicht die Mitgliederversammlung nicht die nach Abs. 2 erforderliche Beschlussfähigkeit, ist innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Beschluss zur Auflösung des Vereins fassen kann.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Alsfeld, die es für anerkannte gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.